

127. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 125. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 66a (Wahltarif Selbstbehalt) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „an das Mitglied gezahlt“ wird der Satz „Die Höhe der Prämienzahlung mindert sich um etwaige Kosten von in Anspruch genommenen medizinischen Leistungen.“ eingefügt.

2. § 73 (Zuständigkeit der KNAPPSCHAFT) wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „die in § 21 Elftes Buch aufgeführten“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Inland,“ werden das Wort „die“ sowie die Nummer 1. bis 6. gestrichen.
- c) Der bisherige Halbsatz ab dem Wort „sofern“ bis zu dem Wort „ist.“ wird durch folgenden Text ersetzt:

„wenn sie gegen das Risiko Krankheit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind.“

2.2 Nach Absatz 2 wird Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Mitglieder in der Pflegeversicherung sind Mitglieder von Solidargemeinschaften, deren Mitgliedschaft nach § 176 Fünftes Buch als anderweitige Absicherung im Krankheitsfall im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 13 Fünftes Buch gilt, sofern sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und sie ohne die Mitgliedschaft nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 Fünftes Buch versicherungspflichtig wären. (§ 21a in Verbindung mit § 48 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz Elftes Buch Sozialgesetzbuch)“

2.3 In Absatz 3 wird der Klammerhinweis wie folgt geändert:

Vor „§ 48“ wird „§ 25 in Verbindung mit“ eingefügt.

3. § 74 (Weiterversicherung) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „dauernden“ wird durch das Wort „gewöhnlichen“ und das Wort „im“ durch das Wort „ins“ ersetzt.

Artikel 2

Der Satzungsnachtrag tritt - mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1 - am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 25. November 2025.

Maike Matthiessen
Vorsitzende der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 25. November 2025 beschlossene 127. Nachtrag zur Satzung der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V und § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch IX jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 5. Dezember 2025

213-10204#00037#0050

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Dr. Katharina Bilzer